

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ludwigsburg zum Schutz vor der aviären Influenza (Geflügelpest)

vom 13.04.2021

Az.: 53-9122.20

Auf Grund von §§ 27, 44 der Geflügelpest-Verordnung¹ in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes² und § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes³ erlässt das Landratsamt Ludwigsburg folgende

Allgemeinverfügung

- A. Der mit Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 festgelegte Sperrbezirk wird mit Wirkung vom **16.04.2021** a u f g e h o b e n.
- B. Die nachfolgend unter C aufgeführten Anordnungen für das Beobachtungsgebiet bleiben weiterhin gültig, sie gelten ab 16.04.2021 **auch im Gebiet des bisherigen Sperrbezirks.**
- C: Anordnungen für das Beobachtungsgebiet im Landkreis Ludwigsburg:**
1. Tierhalter haben dem Landratsamt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart, ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung mitzuzuteilen.
 2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 3. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von Betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich abzulegen.
 4. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Die **sofortige Vollziehung** der in den Buchstaben A, B und C der Allgemeinverfügung getroffenen Festsetzungen und Anordnungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

D: Begründung:

Am 25.03.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (Aviäre Influenza) in einem Hausgeflügelbestand in 71739 Oberriexingen im Landkreis Ludwigsburg amtlich festgestellt. Mit Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 wurden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt und entsprechende Anordnungen getroffen.

Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Die hochpathogenen Formen der Tierseuche sind für Hausgeflügel hochansteckend und mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten bei Geflügel verbunden. Neben Tierverlusten sind die betroffenen Betriebe von weiteren zum Teil hohen wirtschaftlichen Einbußen betroffen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des Ausbruchsbestandes ebenfalls infiziert werden können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung.

Die Ausweisung der Restriktionsgebiete sowie die Anordnung der Ge- und Verbote ist geeignet und erforderlich, um die Verschleppung der Tierseuche wirksam zu verhindern. Das Landratsamt ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) in der

Fassung vom 19.06.2018 (GBl. S. 223), §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsgesetz für das Kreisgebiet des Landkreises Ludwigsburg zuständig.

Die am 29.03.2021 für das Beobachtungsgebiet angeordneten und weiterhin geltenden Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Weiterverschleppung der hochansteckenden Tierseuche zu verhindern. Insbesondere die aufgeführten Biosicherheitsmaßnahmen, die Verbringungsverbote und die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des Virus über Tierkontakte oder mit dem Virus kontaminierte Materialien wie Futter, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung wirksam zu verhindern. Nachdem die Geflügelpest im Ausbruchsbetrieb erloschen ist, liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung des Sperrbezirks nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GeflPestV vor. Für das Gebiet des bisher ausgewiesenen Sperrbezirks gelten nach § 44 Abs. 3 GeflPestV ab dem o.g. Zeitpunkt die Maßgaben und Anordnungen des Beobachtungsgebietes.

Die Anordnung der **sofortigen Vollziehung** dieser Allgemeinverfügung ist, soweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht bereits nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) entfällt, im besonderen öffentlichen Interesse. Zur Verhinderung der Weiterverschleppung der Tierseuche ist ein sofortiges Wirksamwerden der Maßnahmen dringend geboten. Von der Schnelligkeit der Umsetzung der Ge- und Verbote ist es abhängig, ob die Eindämmung der Geflügelpest wirksam gelingt. Jede zeitliche Verzögerung, die durch das Einlegen eines Rechtsmittels, dem aufschiebende Wirkung zukommt, entsteht, bringt die Gefahr mit sich, dass bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel nicht mehr rückgängig zu machende Verschlechterungen in Bezug auf das Tierseuchengeschehen zu besorgen sind. Die Gefahr einer dann unkontrollierten Ausbreitung des Virus in der Geflügelpopulation lässt sich aller Voraussicht nach nicht mehr beherrschen, wenn es nicht gelingt, das Virus möglichst schnell wirksam lokal einzudämmen. Daher entfällt für bestimmte tierseuchenrechtliche Vorgaben bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung bei Rechtsmitteln. Den angeordneten Ge- und Verboten dieser Allgemeinverfügung kommt aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes in punkto Dringlichkeit eine erhebliche Bedeutung zu. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung gerichtlich festgestellt ist. Das Interesse der von den Ge- und Verboten Betroffenen muss daher hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse an einer schnellen und wirksamen Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen.

Die Allgemeinverfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als **bekannt gegeben**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg oder Postfach 760, 71607 Ludwigsburg einzulegen.

Hinweise

1. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 14 b) der GeflPestV und des § 32 Abs. 2 Nr. 4 a) des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Die zuständige Behörde (Landratsamt Ludwigsburg) kann von den Bestimmungen der Allgemeinverfügung nach §§ 22 ff. GeflPestV im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Hindenburgstr. 20/3, 71638 Ludwigsburg eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist weiterhin auf der Internetseite des Landratsamtes Ludwigsburg unter www.landkreis-ludwigsburg.de abrufbar.

Ludwigsburg, den 13.04.2021

Dr. Karlin Stark
Dezernentin Gesundheit und Verbraucherschutz

¹ Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 in der Fassung der Bekanntmachung 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

² Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 2.5.2013 (BGBl. I S. 1324), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)

³ Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) in der Fassung vom 19.06.2018 (GBl. S. 223)